

keineswegs der Arbeitsfähigkeit des betreffenden Beamten zu nahe treten wollen, ich stimme der Ansicht vollständig bei, daß ihn ein zu übertriebener Dienstifer zu dieser Verfügung veranlaßt hat, ebensowenig will ich dieser Handlungsweise eine unrechte Absicht zu Grunde legen, auch ich bin fest überzeugt, daß Er das Beste dabei im Auge gehabt hat. Allein deswegen kann ich diese Verfügung noch nicht billigen, weil ich sie nicht für gesetzlich gerechtfertigt halte, indem garantierte Rechte beeinträchtigt werden, und eben deshalb glaube ich auch kann es einem Abgeordneten nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn er solche Unzuträglichkeiten bei dem betreffenden Departement in diesem Saale zur Sprache bringt. Auf den Einwand, daß die Gemeinden auf einen viel kürzern Wege, und zwar auf dem Wege der Beschwerde, die betreffende Angelegenheit zur Erledigung gebracht haben würden, verweise ich auf das vorhin von mir Gesagte, daß mir dies immerhin für sehr bedenklich erscheint, diese Bahn zu betreten. Es haben auch bezüglich dieser Angelegenheit wiederholt Versammlungen stattgefunden, wo allerdings der betreffende Beamte trotz Widerspruch energisch darauf bestanden hat. Wenn nun zuletzt noch gesagt worden ist, daß es Pflicht der Ortsgerichte sei, bei öffentlichen Tanzvergünstigungen die Aufsicht zu führen, so glaube ich, daß eine solche Verbindlichkeit den Ortsgerichten nicht obliegt. Wenn eine polizeiliche Aufsicht stattfinden soll und stattfinden muß, so sind die im Orte befindlichen Polizeier hinreichend. Es liegt auch überdies im Interesse des Wirthes selbst, eine stete Ordnung bei derartigen Vergünstigungen aufrecht zu erhalten, den sobald Unzuträglichkeiten vorkommen sollten, würde er von Seiten des Gerichtsamts zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. Ich kann mich also durch Das, was mir eingehalten worden ist, nicht für widerlegt erachten, und muß nochmals erklären, daß solche Maßnahmen dem Selbstgovernment keinen Vor- schub leisten.

Abg. Dr. Wähle: Ich theile ganz die Ansicht des geehrten Abg. v. Nothh-Wallwitz in Bezug auf die außerordentlich geringe Besoldung der Gerichtsamtsleute, welche meines Erachtens in keinem Verhältnisse steht mit ihrer Stellung im Allgemeinen, besonders aber mit der großen Verantwortlichkeit, welche auf ihnen lastet. Ich würde diesen Punkt schon in meiner ersten Rede berührt haben, hätte ich nicht wegen meiner Stellung als Staatsdiener Bedenken getragen, es möchte den Anschein gewinnen, als söchte ich pro aris et focis.

Abg. v. König: Ich glaube nicht vorzugreifen oder etwas Unnützes zu thun, wenn ich über den Fall von anscheinender Justizverzögerung, welcher erwähnt worden ist, soweit meine Wissenschaft darüber reicht, Einiges mittheile. Es ist ganz richtig, daß dieser Fall die Runde durch die Zeitungen gemacht hat, indes hoffe ich doch Einiges beibringen zu können, was die Sache wohl in einem mildern Lichte erscheinen läßt. Zunächst ist zu erwähnen, daß die

betreffende Untersuchung eine außerordentlich schwierige und umfangreiche war; es handelte sich um einen Tumult, wo von einer sehr zahlreichen, aufgeregten Menge der Justizamtman Hauschild in Pegau gemißhandelt, ja sein Leben in die äußerste Gefahr gebracht worden war. Die Thätlichkeiten gegen denselben waren von einer großen Menge von Theilnehmern ausgegangen, in der Hauptsache von Schuhmachern und andern Handwerksgesellen, welche sich behufs eines Zuges nach Dresden mit Lanzen bewaffnet hatten, und denen der nunmehr verstorbene Justizamtman Hauschild entgegengetreten war. Die Untersuchung war besonders um deswillen aufhältlich und umfanglich, weil die Zeugen größtentheils als unzuverlässig sich erwiesen und ihre Wahrnehmungen sich häufig widersprachen, wie es bei einem solchen Tumulte auch nicht anders der Fall sein konnte, und weil dieselben vermöge der Unbeständigkeit ihres Aufenthaltes sich zum Theil wieder von Pegau und Großsch entfernt hatten, so daß eine Menge Requisitionen in dieser Untersuchungssache nothwendig geworden sind. Die große Zahl der Angeschuldigten — ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß deren Zahl sich auf ziemlich hundert belief, von denen der größte Theil begnadigt worden ist, — hat auch selbst dazu beigetragen, die Untersuchung aufzuhalten, indem nach anfänglichem Geständniß nachträglich ein System der Abläugnung und der Hinterziehung von ihnen angenommen wurde, was zur Erweislichmachung jeder einzelnen Thatsache eine große Menge von Zeugenab- hörungen erforderte. So ist es geschehen, daß der Ver- spruch schon in erster Instanz und daß die Vertheidigung der Angeschuldigten bedeutende Zeit in Anspruch genommen hat. Es ist aber auch nicht zu läugnen, daß die betreffende Untersuchungssache bei dem obersten Gerichtshofe eine lange Zeit ihrer Erledigung entgegenharrte. Dazu haben nun verschiedene Umstände beigetragen, namentlich, wie mir versichert worden ist, haben die Acten, die einen sehr ansehn- lichen Stoß ausgemacht haben, nachdem sie bereits zum Vortrage vorbereitet worden sind, dem Referenten wegen eines Personalwechsels wieder entnommen und einem andern zugetheilt werden müssen, so daß die darauf gewendete Zeit verloren gewesen ist. Der nachherige Referent hat wohl in sofern von einer nicht ganz richtigen Ansicht sich leiten lassen, als er geglaubt hat, diese wirklich sehr große Arbeit neben seinen übrigen laufenden Geschäften besorgen zu können. Er hat sich deshalb der Theilnahme an den Sitzungen und Referaten im Collegium nicht entziehen wollen, was auch bei der sonst unzulänglichen Anzahl von Mitgliedern des betreffenden Senats nicht gut möglich gewesen wäre. Er hat während der Zeit, wo er sich mit dieser Sache beschäftigte, außerdem nahezu an 100 andere Verspruchssachen vorgetragen und hat sich dazu für be- rechtigt gehalten, weil in dieser Untersuchungssache keiner der Angeschuldigten in Haft gehalten wurde. Als die Sache zum Vortrag gekommen war, hat sie ein neues